



6 B. Eingereichte Motion Niklaus Renate (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2020: E-Lounges für den öffentlichen Raum

Motionstext:

"E-Lounges für den öffentlichen Raum

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Beschaffung von E-Lounges für den öffentlichen Raum abzuklären. Eine E-Lounge kombiniert Sitzgelegenheit, Veloständer und Ladestation in einem. An der E-Lounge können E-Bikes und mobile Geräte wie Tablets und Smartphones aufgeladen werden. Dies lässt sich ideal mit einer Rast auf der Bank kombinieren. Die Bank dient gleichzeitig auch als Veloständer für vier E-Bikes.

*Begründung: Die Zahl der E-Bikes nimmt stetig zu. An den Ladestationen in der Stadt ist es aber nicht möglich E-Bikes aufzuladen. Es braucht deshalb auch Ladestationen für E-Bikes. E Lounges bieten unseren Bürger*innen und Besucher*innen einen praktischen Mehrwert mit ökologischer Weitsicht. Die E-Lounges haben ein ansprechendes Design und sind robust. E-Lounges könnten mit einer Personalisierung durch Partner finanziert werden."*

Renate Niklaus und Mitunterzeichnende

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates³

Protokollauszug an

- Gemeinderat

³ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.